

Beschreibung des Verifizierungsverfahrens

KBA-Verifizierung



Inhaltsverzeichnis

1	VERIFIZIERUNGSVERFAHREN	2
1.1	Auditvorbereitung	2
1.2	Audit vor Ort – Verifizierungsaudit	2
1.3	Erteilung der Verifizierungsbestätigung	3
2	ÜBERWACHUNGSAUDIT	3
3	RE-VERIFIZIERUNG	3
4	ERWEITERUNGSAUDIT	3
5	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSTELLEN	4
6	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN	4
7	RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN UND DES TECHNISCHEN DIENSTES (TÜV NORD CERT)	4

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH

Am TÜV 1

45307 Essen

www.tuev-nord-cert.de

Beschreibung des Verifizierungsverfahrens

KBA-Verifizierung



Das Verifizierungsverfahren für KBA (Kraftfahrt-Bundesamt) besteht aus der Angebots- und Vertragsphase, der Auditvorbereitung, Bewertung der Management-Dokumentation, der Durchführung der Audits (Bewertung vor Ort) und der Erteilung der Verifizierungsbestätigung. Eine anschließenden Re-Verifizierung ist möglich.

Grundlage der Verifizierung ist die ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung, die in diesem Zusammenhang relevanten Vorgaben und die KBA-Benennungsregeln in den jeweils aktuellen Fassungen.

Verifizierungsvorgängen können für ein Typpgenehmigungsverfahren (TGV) genutzt werden.

Für Fahrzeug- und Systemhersteller kann das Verifizierungsverfahren nicht Angewandt werden.

Das Audit findet in der Regel beim Genehmigungsinhaber statt. Im Ergebnis jedes Vor-Ort-QM-Audits wird eine "CoP-Auskunft" erstellt.

Die Auditoren/Auditorinnen werden vom TÜV NORD CERT- Zertifizierungsstellenleiter entsprechend der Zulassung für die Branche, den Standard und ihrer Kompetenz ausgewählt.

1 VERIFIZIERUNGSVERFAHREN

1.1 Auditvorbereitung

Die Auditvorbereitung dient der Überprüfung, ob eine Verifizierung bei Auftraggeber sinnvoll ist. Hierbei wird geklärt, ob und welche Genehmigungen der Kunde beim KBA bereits besitzt oder beabsichtigt zu beantragen.

In Vorbereitung auf das Audit wird der Fragenkatalog "Selbstauskunft zum Verifizierungsprozess / Fragenkatalog zur Erstbewertung" (A04F010) erstellt und bewertet.

Die Auditoren informieren sich über aktuelle gültige Verordnungen / Richtlinien sowie Merkblätter des KBA.

Das Ergebnis der Vorbeurteilung der Unterlagen wird dem Auftraggeber erläutert oder falls gewünscht in einem Bericht dokumentiert.

Auf Basis vorliegender Informationen wird der Auditplan erstellt und mit dem Kunden abgestimmt. Im Auditplan werden die Genehmigungsobjekte/-gruppen aufgeführt.

1.2 Audit vor Ort – Verifizierungsaudit

Vor Ort wird bewertet, inwieweit das Managementsystem eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Genehmigungsobjekte mit dem jeweils genehmigten Typ gewährleistet.

Dabei werden die Zusatzforderungen aus dem Straßenverkehrsrecht einbezogen, d. h. der Abgleich der CoP-Q Prüfungen im Unternehmen mit den Anforderungen aus den Regelwerken (u. a. VO, ECE, StVZO). Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt unter zusätzlicher Anwendung der "Auskunft zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion" (CoP-Auskunft, in der jeweiligen aktuellen Fassung).

Es wird gewährleistet, dass jeder KBA-Auditor den Zugang zu den entsprechenden Regelwerken hat.

Der Fragenkatalog kann vom Auditor um zusätzliche Fragen, die sich aus der Prüfung der Dokumente als notwendig ergeben haben, ergänzt werden. Der Auditor bewertet vor Ort, inwieweit das QM-System eine wirksame Kontrolle der gefertigten Teile / Objekte gewährleistet.

Im Falle von Fremdfertigung von Teilen, für die ein Teilegutachten gemäß §19 StVZO in Verbindung mit der Anlage XIX der StVZO erstellt werden soll, ist dieser Sachverhalt entsprechend in die Verifizierung einzubeziehen.

Beschreibung des Verifizierungsverfahrens

KBA-Verifizierung



Die Dokumentation der Vor-Ort-Prüfung erfolgt in der "Selbstauskunft zum Verifizierungsprozess / Fragenkatalog zur Erstbewertung", dem Auditergebnisbericht, der CoP-Auskunft und ggf. im "Abweichungsbericht KBA". Die Vor-Ort-Prüfung wird ausreichend durch Beispiele, Einzelheiten und Besonderheiten dokumentiert.

1.3 Erteilung der Verifizierungsbestätigung

Die Erteilung der Verifizierungsbestätigung erfolgt mit der positiven Prüfung des Verfahrens durch den Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. durch seinen Stellvertreter oder benannte Personen. Der Prüfende darf nicht an der Auditierung beteiligt gewesen sein. Die Bestätigung kann nur dann erteilt werden, wenn alle Nichtkonformitäten behoben sind, d. h. wenn die Korrekturmaßnahmen vom KBA-Auditteam angenommen bzw. verifiziert sind.

Die KBA-Verifizierungsbestätigungen haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 3 Jahren.

2 ÜBERWACHUNGSAUDIT

Innerhalb der Gültigkeit der Verifizierungsbescheinigung werden keine Überwachungsaudits durchgeführt.

Der Technische Dienst ist jedoch zur Überwachung der Verifizierung verpflichtet. Dazu ist es ausreichend, Information durch den Inhaber der Verifizierung und vom Markt auszuwerten, Überwachungsaudits oder regelmäßige Dokumentenprüfung werden nicht gefordert. Das zu verifizierende Unternehmen ist aus diesem Grund zu verpflichten, dem Technischen Dienst jede für die Überwachung und die Verifizierung insgesamt relevante Information zukommen zu lassen.

3 RE-VERIFIZIERUNG

Wenn die vorgenannten Anforderungen weiterhin erfüllt werden, kann eine erneute Verifizierung erfolgen.

Weiter gelten hier die Festlegungen wie unter Abschnitt 1.3. Die Audit-Methodik im Re-Verifizierungsaudit entspricht der eines Verifizierungsaudits (Abschnitt 1.3).

4 ERWEITERUNGSAUDIT

Nichtzutreffend

5 ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Nichtzutreffend

6 MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN

Die Einstufung der Ergebnisse erfolgt gemäß den Forderungen der ISO/IEC 17021-1. Dies entspricht den Festlegungen des Zertifizierungsverfahren "ISO 9001".

Eine Hauptabweichung ist darüber hinaus wie folgt definiert:

- es besteht die Gefahr, dass ein nicht genehmigtes Produkt mit Genehmigungszeichen in Verkehr gebracht bzw. der Eindruck erweckt wird, dass es genehmigt ist
- ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangen kann
- fehlerhafte Erzeugnisse nicht zurückgerufen werden können
- der Genehmigungsinhaber weicht von den Bestimmungen der Genehmigung ab und ergreift nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen
- sonstige schwerwiegende Verstöße gegen genehmigungsrelevante Anforderungen.

Die Prüfung der Erledigung von Abweichungen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen erfolgt durch ein Mitglied des Auditteams. Der Kunde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN UND DES TECHNISCHEN DIENSTES (TÜV NORD CERT)

• Kunde:

- Ermöglichung zur Durchführung von Witness-Begutachtungen durch das KBA. Dies schließt ein, dass die Hersteller verpflichtet werden, die Teilnahme des Witness-Begutachters/der Witness-Begutachterin zu ermöglichen.
- Dem KBA das Recht einzuräumen, Auditberichte, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige für die Typgenehmigung und Marktüberwachung relevante Unterlagen anzufordern.
- Die Weitergabe von Informationen und Dokumenten (z. B. CoP-Auskunft) an das KBA.
- Informationspflicht, wenn ein Genehmigungsobjekt entfällt (in der Auditvorbereitung bzw. zum Audit).
- Informationspflicht, über neue Genehmigungen oder die Absicht Genehmigungen zu beantragen (mind. zu jedem Audit).
- Dem Technischen Dienst zu erlauben, auditrelevante Informationen (z. B. Abfrage der Genehmigungen des Herstellers) beim KBA anzufragen.
- Verpflichtung, dem Technischen Dienst jede für die Überwachung und die Verifizierung insgesamt relevante Information zukommen zu lassen.

• Technischer Dienst:

- Der Hersteller ist über die Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers und der Genehmigungsbehörde zu informieren. Ihm ist zu erläutern, dass diese Rechte und Pflichten unabhängig von einer eventuellen Zertifizierung gültig sind.

Beschreibung des Verifizierungsverfahrens

KBA-Verifizierung



- Überprüfung (vor jedem Audit), welche Genehmigungen dieser (insbesondere beim KBA) bereits besitzt oder ob er beabsichtigt, in absehbarer Zeit Genehmigungen zu beantragen.
- Auf Basis der vom KBA erhaltenen Informationen (Abfrage der Genehmigungen des Herstellers) ein Auditprogramm zu erstellen.